Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/3/15 3R99/06b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.2006

Norm

ZPO §386 Abs4 GebAG §41

Rechtssatz

Der Rechtsmittelausschluss hinsichtlich der die Beweissicherungsmaßnahmen anordnenden Beschlüsse gilt nicht für Rekurse gegen die Bestimmung von im Rahmen des Beweissicherungsverfahrens anerlaufener Sachverständigengebühren. Dem Antragsgegner im Beweissicherungsverfahren steht gegen den Sachverständigengebührenbestimmungsbeschluss ein Rekursrecht zu.

Entscheidungstexte

- 3 R 99/06b
  Entscheidungstext LG Klagenfurt 15.03.2006 3 R 99/06b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LGKL729:2006:RKL0000009

Dokumentnummer

JJR_20060315_LGKL729_00300R00099_06B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at